

MUSTERVORLAGE: VEREINBARUNG ZUR MITARBEITERPRÄMIE 2024

Alle Arbeitnehmer:innen (inkl. Lehrlinge) haben für das Kalenderjahr 2024 Anspruch auf eine Mitarbeiter:innenprämie gem § 124b Z 447 EStG (BGBl I Nr. 200/2023) nach folgenden Grundsätzen:

1. Arbeitnehmer:innen die innerhalb des Zeitraums vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in Vollzeit beschäftigt sind, erhalten eine Mitarbeiter:innenprämie gem § 124b Z 477 EStG in Höhe von Brutto € _____
2. Arbeitnehmer:innen die nicht das gesamte Kalenderjahr 2024 in einem aufrechten Dienstverhältnis beschäftigt sind, erhalten die Mitarbeiter:innenprämie der Dauer der Dienstzeit entsprechend aliquot. Diese Aliquotierungsregelung gilt auch für Zeiträume, in denen trotz aufrechten Dienstverhältnisses kein Anspruch auf Entgelt besteht (zB Karenzzeiten, Präsenzdienst, unbezahlter Urlaub etc.).
3. Arbeitnehmer:innen die nicht das gesamte Kalenderjahr 2024 zur Gänze in Vollzeit beschäftigt sind, erhalten die Mitarbeiter:innenprämie im aliquoten Ausmaß entsprechend des verringerten Umfangs ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.
4. Die gegenständlichen Regelungen gelten auch für Lehrverhältnisse, wobei Lehrlingen eine Mitarbeiter:innenprämie in Höhe von € _____gewährt wird. Kommt es zum Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis, richtet sich die Höhe der Mitarbeiter:innenprämie anteilig nach der Dauer der Lehrzeit und des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 2024.
5. Arbeitnehmer:innen, welche durch die hier festgelegte Mitarbeiter:innenprämie nachweislich eine andere, in Summe günstigere Leistung (wie zB Stipendien, Beihilfen, etc) verlieren würden, können auf die hier festgelegte Mitarbeiter:innenprämie durch schriftliche Erklärung verzichten.
6. Diese Mitarbeiter:innenprämie wird freiwillig gewährt, ohne dass hierfür eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers besteht. Auch bei wiederholter und langjähriger Gewährung wird keine Rechtspflicht des Arbeitgebers anerkannt und entsteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers für die zukünftige Gewährung von Leistungen. Eine wiederholte Gewährung durch den Arbeitgeber kann jederzeit ohne weitere Erklärung reduziert oder eingestellt werden.